

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2009

1. Pensionspreis

Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus der Grundtaxe, einer Taxermässigung nach Bürger- und Wohnort, nach Abhängigkeitsgrad bei Pflegebedürftigkeit und einem Zuschlag nach speziellen Dienstleistungen. Die Preise werden alljährlich nach dem Stand des Indexes für Konsumentenpreise überprüft. Auch nicht-indexbezogene Kosten können bei der Preisgestaltung miteinbezogen werden.

2. Grundtaxe pro Tag

| | Einzelzimmer | Doppelzimmer pro Person | Doppelzimmer bei Benützung durch eine Person |
|---|--------------|-------------------------|--|
| Grundtaxe | CHF 130.00 | CHF 118.00 | CHF 172.00 |
| Grundtaxe für Einwohner Kanton Schwyz | CHF 120.00 | CHF 108.00 | CHF 162.00 |
| Grundtaxe für Einwohner Gemeinde Feusisberg | CHF 105.00 | CHF 93.00 | CHF 147.00 |

- Als **Gemeindeeinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre den steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Feusisberg hatte.
- Als **Kantoneinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre den steuerlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatte.
- **Feriengäste und Personen, die vorübergehend bei uns wohnen**, bezahlen einen Zuschlag von CHF 15.00 pro Tag.

3. Pflege-, Behandlungs- und Betreuungszuschlag pro Tag

(zusätzlich zu Grundtaxe)

| | Pflegestufe | BESA-Punkte | Tagesansatz | Beteiligung der Krankenkassen |
|-----|----------------------|--------------|-------------------------|-------------------------------|
| 3.0 | Pflegestufe 0 | 1 - 3 Pkt. | CHF 0.00 | CHF 0.00 |
| 3.1 | Pflegestufe 1 | 4 - 11 Pkt. | CHF 16.00 - CHF 31.90 | CHF 16.00 |
| 3.2 | Pflegestufe 2 | 12 - 26 Pkt. | CHF 34.80 - CHF 75.40 | CHF 36.00 |
| 3.3 | Pflegestufe 3 | 27 - 44 Pkt. | CHF 78.30 - CHF 127.60 | CHF 68.00 |
| 3.4 | Pflegestufe 4 | ≥ 45 Pkt. | CHF 130.50 - CHF 190.00 | CHF 84.00 |

4. Zuschlag für spezielle Dienstleistungen

- 4.1. Extras, wie zusätzliche Besorgung der Zimmer, Zimmerservice aus Komfortgründen, Coiffure, Pediküre, Pflegematerial, Taxi, Krankentransporte, Mehrwäsche oder andere Dienstleistungen und spezielle Mahlzeiten (Mahlzeiten in Abweichung vom Menüplan oder den Wunschmenüs am Abend) können nach effektivem Aufwand verrechnet werden.
- 4.2. Bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit gelten ab dem 4. Pflage-tag die Ansätze gemäss Abschnitt 2.
- 4.3. Für Reservationen werden pro Tag CHF 80.00 verrechnet.

5. Taxermässigungen

- 5.1. Taxreduktion um CHF 10.00 bei ferialbedingter Abwesenheit, beschränkt auf höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr. Keine Ermässigung für Abreise- und Anknunftstag.
- 5.2. Bei spital- oder kuraufenthaltsbedingter Abwesenheit (ärztlich verordnet) reduziert sich die Taxe um die Höhe des Pflegezuschlages. Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.
- 5.3. Weitere Ermässigungen liegen im Ermessen der Betriebskommission auf Antrag der Heimleitung.

6. Depotleistung

- 6.1. Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine zinslose Garantieleistung in der Höhe einer Monatstaxe zu leisten. Bei Rücktritt, Austritt oder Ableben wird diese per Verrechnung zurückerstattet.

7. Ausscheiden aus der Gemeinschaft

- 7.1. Beim Ausscheiden durch Kündigung oder durch Ableben wird die Reinigung und Instandstellung des Zimmers mit einer Pauschale von CHF 300.00 berechnet. Bei ausserordentlichen Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch bei zwingender Verlegung aus diversen Gründen.
- 7.2. Kündigungsfrist gilt gemäss Wegleitung.
- 7.3. Bei Ableben werden für weitere 20 Tage je CHF 80.00 verrechnet. Wird das Zimmer vor Ablauf der 20 Tage neu vermietet, erfolgt eine Rückvergütung von maximal 10 Tagessätzen.

Vom Stiftungsrat genehmigt im November 2008

Für das Alterszentrum am Etzel

Hans van het Reve, Zentrumsleitung